

Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Abgeschlossen in Strassburg am 15. Oktober 1975

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1984¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 11. März 1985

In Kraft getreten für die Schweiz am 9. Juni 1985

(Stand am 26. Januar 2018)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,

im Hinblick auf die Bestimmungen des am 13. Dezember 1957² in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet), insbesondere der Artikel 3 und 9; in der Erwägung, dass es zweckmässig ist, diese Artikel zu ergänzen, um den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des einzelnen zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Art. 1

Für die Anwendung des Artikels 3 des Übereinkommens werden nicht als politische strafbare Handlungen angesehen

- a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bezeichnet sind;
- b. Verletzungen, die in Artikel 50 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde³, in Artikel 51 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See⁴, in Artikel 130 des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen⁵ und in Artikel 147 des Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ bezeichnet sind;

AS 1985 719; BBl 1983 IV 121

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 13. Dez. 1984 (AS 1985 712)

² SR 0.353.1

³ SR 0.518.12

⁴ SR 0.518.23

⁵ SR 0.518.42

⁶ SR 0.518.51

- c. alle entsprechenden, nicht bereits von den vorgenannten Bestimmungen der Genfer Abkommen erfassten Verletzungen der beim Inkrafttreten dieses Protokolls geltenden Gesetze des Krieges und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gebräuche des Krieges.

Kapitel II

Art. 2

Artikel 9 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Artikel 9 des Übereinkommens Absatz 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Absätze 2, 3 und 4 werden:

- «2. Die Auslieferung einer Person, gegen die in einem dritten Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung oder Handlungen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, wird nicht bewilligt,
 - a. wenn das Urteil auf Freispruch lautet;
 - b. wenn die verhängte Freiheitsstrafe oder andere Massnahme
 - i) ganz vollstreckt ist,
 - ii) ganz oder, soweit sie nicht vollstreckt ist, Gegenstand einer Begnadigung oder einer Amnestie ist;
 - c. wenn der Richter die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat.
3. In den Fällen des Absatzes 2 kann jedoch die Auslieferung bewilligt werden,
 - a. wenn die dem Urteil zugrundeliegende Handlung gegen eine Person, die im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine öffentliche Einrichtung oder Sache in diesem Staat begangen worden ist;
 - b. wenn der Verurteilte selbst im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet hat;
 - c. wenn die dem Urteil zugrundeliegende Handlung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder an einem Ort begangen worden ist, der als sein Hoheitsgebiet gilt.
4. Die Absätze 2 und 3 stehen der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die *ne bis in idem*-Wirkung, die ausländischen Strafurteilen beigemessen wird, nicht entgegen.»

Kapitel III

Art. 3

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Art. 4

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Art. 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Massgabe des Artikels 8 zurückgenommen werden.

Art. 6

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er Kapitel I oder Kapitel II nicht annimmt.

2. Jede Vertragspartei kann eine von ihr nach Absatz 1 abgegebene Erklärung durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

3. Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Art. 7

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Art. 8

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Art. 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 3;
- d. jede nach Artikel 5 eingegangene Erklärung und jeder Rückzug einer solchen Erklärung;
- e. jede nach Artikel 6 Absatz 1 abgegebene Erklärung;
- f. jede nach Artikel 6 Absatz 2 erfolgte Zurücknahme einer Erklärung;
- g. jede nach Artikel 8 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben dir hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 15. Oktober 1975 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 26. Januar 2018⁷

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Albanien	19. Mai 1998	17. August 1998
Andorra	13. Oktober 2000	11. Januar 2001
Armenien	18. Dezember 2003	17. März 2004
Aserbaidschan*	28. Juni 2002	26. September 2002
Belgien	18. November 1997	16. Februar 1998
Bosnien und Herzegowina	25. April 2005	24. Juli 2005
Bulgarien	17. Juni 1994	14. September 1994
Dänemark*	13. September 1978	20. August 1979
Estland	28. April 1997	27. Juli 1997
Georgien*	15. Juni 2001	13. September 2001
Island*	20. Juni 1984	18. September 1984
Korea (Süd-)	29. September 2011 B	29. Dezember 2011
Kroatien	25. Januar 1995 B	25. April 1995
Lettland	2. Mai 1997	31. Juli 1997
Liechtenstein	4. Februar 2004	4. Mai 2004
Litauen	20. Juni 1995	18. September 1995
Luxemburg*	12. September 2001	11. Dezember 2001
Malta*	20. November 2000	18. Februar 2001
Mazedonien	28. Juli 1999	26. Oktober 1999
Moldau	27. Juni 2001	25. September 2001
Monaco	30. Januar 2009	1. Mai 2009
Montenegro	6. Juni 2006 N	6. Juni 2006
Niederlande*	12. Januar 1982	12. April 1982
Aruba	12. Januar 1984	12. April 1982
Curaçao	12. Januar 1982	12. April 1982
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	12. Januar 1982	12. April 1982
Sint Maarten	12. Januar 1982	12. April 1982
Norwegen*	11. Dezember 1986	11. März 1987
Polen	15. Juni 1993	13. September 1993
Portugal	25. Januar 1990	25. April 1990
Rumänien	10. September 1997	9. Dezember 1997
Russland*	10. Dezember 1999	9. März 2000
Schweden*	2. Februar 1976	20. August 1979
Schweiz	11. März 1985	9. Juni 1985
Serbien	23. Juni 2003 B	21. September 2003
Slowakei	23. September 1996	22. Dezember 1996
Slowenien	16. Februar 1995	17. Mai 1995

⁷ AS 1985 719, 1987 773, 1990 1173, 1995 1122, 2004 4983, 2007 1385, 2013 1551 und 2018 729. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Spanien	11. März	1985	9. Juni	1985
Südafrika	12. Februar	2003 B	13. Mai	2003
Tschechische Republik	19. November	1996	17. Februar	1997
Türkei*	11. Juli	2016	9. Oktober	2016
Ukraine*	11. März	1998	9. Juni	1998
Ungarn*	13. Juli	1993	11. Oktober	1993
Zypern	22. Mai	1979	20. August	1979

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht.

Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates:
<http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion
 Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

